

121. Zu §. 54 Nr. 1 der Konkursordnung. Umfang der Anwendbarkeit des Vorrechtes der Dienstbezüge; insbesondere, kann das Vorrecht beansprucht werden von einem Meister für seine Forderung an Lohn seiner Gehilfen?

III. Civilsenat. Urth. v. 10. Mai 1881 i. S. H. (N.) w. N. (Wettl.)  
Rep. III. 420/81.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ziegelmeister H. hatte mit dem Ziegeleibesitzer M. einen „Arbeitsvertrag“ abgeschlossen, welcher im wesentlichen besagte: ersterer übernehme für die Campagne des Jahres 1879 den Betrieb der Ziegelei des letzteren und verpflichte sich zu diesem Zwecke, mit ungefähr 50 Gehilfen alle zur Fabrikation der Ziegelwaren erforderlichen Arbeiten auszuführen; er habe mit seinen Gehilfen im Frühjahr so zeitig, wie möglich, mit den Ziegelarbeiten zu beginnen und dieselben ununterbrochen bis in den Herbst, so lange die Witterung es gestatte, fortzusetzen. Der Ziegeleibesitzer habe ihm und seinen Gehilfen freie Wohnung auf der Ziegelei zu gewähren, auch ihm die benötigten Gerätschaften und Pferde zu stellen und das Brennmaterial zu liefern. Der Ziegelmeister habe die gesamte Fabrikation zu leiten; er habe für das Verhalten seiner Leute einzustehen. Der Ziegeleibesitzer habe nur mit ihm allein zu thun; er habe namentlich den ganzen verdienten Arbeitslohn nur an ihn, den Ziegelmeister, auszuführen, welchem es überlassen bleibe, sich deshalb mit seinen Leuten auseinanderzusetzen. Demselben seien für die fertig gestellten Waren, nach vorgängiger Sortierung und Abnahme derselben, gewisse nach Verschiedenheit der Sorten für je 1000 Stück festgesetzte Lohnbeträge gutzuschreiben; es sei ihm wöchentlich

ein bestimmter Betrag und der Rest des Lohnes beim Schluß der Campagne auszuzahlen. — H. hatte diesen Vertrag ausgeführt; M. war ihm hieraus 8093 Mk. schuldig geblieben. Im Januar 1880 wurde gegen M. das Konkursverfahren eröffnet. H. meldete seine Forderung an und beanspruchte für dieselbe das Vorrecht des §. 54 Nr. 1 der K.O. Der Konkursverwalter bestritt das Vorrecht. Dasselbe wurde auf die von H. angestellte Klage ihm in beiden Vorinstanzen zuerkannt. Die von dem beklagten Konkursverwalter eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Die Gründe führen aus:

Das Vorrecht des §. 54 Nr. 1 beziehe sich nur auf die Dienstmiete (loc. cond. operarum), nicht auf die Werkverdingung (loc. cond. operis). Die Annahme einer Werkverdingung sei aber begriffsmäßig ausgeschlossen, wenn der Vertrag die Bezeichnung eines festbestimmten Wertes, welches ausgeführt werden solle, nicht enthalte. In dem vorliegenden Vertrage habe der Kläger sich in keiner Weise verpflichtet, für ein bestimmtes Ergebnis der von ihm übernommenen Arbeiten aufzukommen. Er habe vielmehr übernommen, seine und seiner Gehilfen ganze Arbeitskraft für den Gemeinschuldner aufzuwenden, und zwar in dessen Erwerbsgeschäft und während eines längeren Zeitraumes. Dieser Vertrag sei also offenbar eine Dienstmiete und er entspreche auch allen Erfordernissen des Vorrechtes des §. 54 Nr. 1.

„Die besonderen Vertragsbestimmungen, welche der Beklagte und jetzige Revisionskläger hiergegen geltend zu machen sucht, sind ohne Belang. Daß der Kläger dem Gemeinschuldner nicht bloß sich selbst, sondern auch außerdem mehrere Gehilfen zur Arbeit zu stellen hatte, steht weder der Annahme eines Dienstmietvertrages noch der Zuerkennung des Vorrechtes entgegen. Wenn auch ein Dienstmietvertrag im Zweifel von einer persönlichen Dienstverpflichtung des betreffenden Mitkontrahenten zu verstehen ist, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß auch Dienste dritter Personen vermietet werden können. Ein Fall der Vermietung fremder Dienste ist in l. 25 Dig. de op. lib. 38, 1 erwähnt, und derartige Verträge kommen im heutigen Verkehr bekanntlich vielfach vor. Die Worte des Gesetzes: „Lohn der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner — — verdingen haben“ müssen auch bezogen werden auf solche Personen, welche, wie im vorliegenden Falle die Gehilfen des Klägers, sich durch Vermittelung eines Anderen dem-

selben verbunden haben. Gleichgültig ist es auch, daß die Gehilfen des Klägers für ihre Person einen Lohnanspruch an den Gemeinschaftschuldner nicht haben, vielmehr der Kläger für sich allein den ganzen gemeinschaftlichen Lohn zu fordern hat und jetzt fordert; da das Gesetz die Lohnförderungen sachlich privilegiert hat, so kommt auf die Person des Gläubigers nichts an.

Die vom Beklagten noch hervorgehobene Eingangsbestimmung des Vertrages, daß der Kläger „den Betrieb der Ziegelei übernehme“, will, wie der weitere Inhalt des Vertrages ergibt, nur besagen, daß der Kläger im Dienste des Gemeinschaftschuldners die gesamte Leitung und Aufsichtigung der Ziegelfabrikation, sowie des Personals verantwortlich zu übernehmen habe. Das Vorrecht soll aber, nach der allgemeinen Ausdrucksweise des Gesetzes und seiner in den Motiven bezeugten Absicht, nicht bloß den zu einer persönlichen Notmäßigkeit verpflichteten Bediensteten, sondern den Bediensteten aller Art, auch solchen, welche eine höhere, selbständige Stellung einnehmen, gewährt sein. Ebenso ist auch der Ausdruck „Lohn“ im weitesten Sinne zu verstehen, so daß auch der Stücklohn darunter begriffen ist. Der Vertrag enthält die Verabredung eines Stücklohnes, und die hierbei getroffene Bestimmung, daß der Lohnanspruch bedingt sein soll durch eine vorgängige Prüfung und Billigung (Abnahme) des angefertigten Fabrikats, ist der Verabredung eines Stücklohnes entsprechend.“